LISTE DER BETRIEBSARTEN NACH ABSTANDSERLASS NW

ABSTANDSLISTE 1998

Abstand Spalte	Abstand Zeile	Nr.	Betriebsart (Abstandserlaß NW)
I 1500			
	1	1 (1)	Hochwerke mit Fossilverbrennungen für das Erhitzen von Kesseln, Reaktoren oder ähnlichen Einrichtungen, soweit sie nicht unter Nummer 2 (1) fallen
	2	1 (1)	Anlagen zur Zwischenlagerung, insbesondere von Kernbrennstoffen, soweit sie nicht unter Nummer 2 (1) fallen
	3	1 (1)	Anlagen zur Aufbereitung von Kernbrennstoffen
	4	1 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kernbrennstoffen
II 1000			
	4	1 (NO)	Anlagen zur Reinigung oder Verflüssigung von Kohle
	5	1 (NO)	Anlagen zur Herstellung von Koks, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Graphit durch Graphitieren, Schneiden, Polieren oder Tränken mit Kunstharzen oder Kohlenwerkstoffen mit Teer oder Pech (s. Kennz. 2.)
	6	3 (V)	Anlagen zum Brikettieren, Schmelzen und Sintern von Erzen und anderen mineralischen Stoffen, ausgenommen Anlagen zum Sintern von Gips und Kalkprodukten)
	7	1 (V)	Anlagen zur Herstellung, Aufbereitung, ausgenommen Zerkleinerung, Lagerung von Zement, Zementklinkern oder Kalkprodukten
	8	3 (V)	Anlagen zur Herstellung von Glas, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung von Glasfasern oder Glasvliesstoffen
	9	1 (V)	Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern (*) (s. auch Nr. 19.1 Kennz. 3. Gartenbau) (*)
	10	3 (NO)	Anlagen zur Herstellung von Porzellan oder Grobkeramik oder -verblasen aus Metall (in Flamm (*)
	11	4 (V)	Anlagen zur Aufbereitung oder Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Papier
	12	4 (NO)	Anlagen zur Aufbereitung oder Herstellung von Stoffen durch Destillation, Raffination oder ähnliche Verfahren
	13	4 (NO)	Anlagen zur Herstellung von Farben oder Lacken, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Druckfarben
	14	4 (NO)	Anlagen zur Aufbereitung oder Herstellung von Stoffen durch Destillation, Raffination oder ähnliche Verfahren
	15	4 (NO)	Anlagen zur Aufbereitung oder Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Papier
	16	4 (NO)	Anlagen zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln oder Desinfektionsmitteln
	17	4 (NO)	Anlagen zur Herstellung von Arzneimitteln, Reinigungsmitteln, Körperpflegemitteln oder Kosmetika
	18	4 (NO)	Anlagen zur Herstellung von Sprengstoffen oder Munition
	19	4 (NO)	Anlagen zur Herstellung von Treibstoffen oder Schmierstoffen
	20	4 (NO)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen oder Kautschuk
	21	4 (NO)	Anlagen zur Herstellung von Stärke oder Stärkeprodukten (s. Kennz. 2.)
III 700			
	22	5 (V)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Kohle, Naturgas oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung
			a) bei Heizkraftwerken unter 120 MW bis 300 MW feuerungswärmeleistung
			b) bei Heizkraftwerken mehr als 120 MW bis 300 MW feuerungswärmeleistung
			c) bei Heizkraftwerken mehr als 300 MW feuerungswärmeleistung
	23	5 (V)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 50 t/std. oder je Stunde
	24	5 (V)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
	25	5 (V)	Anlagen zur Herstellung von Koks mit einer Leistung von 50 t/std. oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Graphit durch Graphitieren, Schneiden, Polieren oder Tränken mit Kunstharzen oder Kohlenwerkstoffen mit Teer oder Pech (s. Kennz. 2.)
	26	5 (V)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Glas
	27	5 (V)	Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern (*) (s. auch Nr. 19.1 Kennz. 3. Gartenbau) (*)
	28	5 (V)	Anlagen zur Herstellung von Porzellan oder Grobkeramik oder -verblasen aus Metall (in Flamm (*)
	29	5 (V)	Anlagen zur Herstellung von Glas, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung von Glasfasern oder Glasvliesstoffen
	30	5 (V)	Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern (*) (s. auch Nr. 19.1 Kennz. 3. Gartenbau) (*)
	31	5 (V)	Anlagen zur Herstellung von Porzellan oder Grobkeramik oder -verblasen aus Metall (in Flamm (*)
	32	5 (V)	Anlagen zur Herstellung von Stärke oder Stärkeprodukten (s. Kennz. 2.)
	33	5 (V)	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfaserdämmplatten
	34	5 (V)	Anlagen zur Herstellung von Zellstoff, ausgenommen Anlagen, in denen Zellstoff oder Einfaserstoffgemisch ist
	35	5 (V)	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe, soweit die Produktionskapazität 600 t/Tag oder mehr beträgt
	36	5 (V)	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe, soweit die Produktionskapazität 600 t/Tag oder mehr beträgt
	37	5 (V)	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe, soweit die Produktionskapazität 600 t/Tag oder mehr beträgt
	38	5 (V)	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe, soweit die Produktionskapazität 600 t/Tag oder mehr beträgt
	39	5 (V)	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe, soweit die Produktionskapazität 600 t/Tag oder mehr beträgt
	40	5 (V)	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe, soweit die Produktionskapazität 600 t/Tag oder mehr beträgt
	41	5 (V)	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe, soweit die Produktionskapazität 600 t/Tag oder mehr beträgt
	42	5 (V)	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe, soweit die Produktionskapazität 600 t/Tag oder mehr beträgt
	43	5 (V)	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe, soweit die Produktionskapazität 600 t/Tag oder mehr beträgt
	44	5 (V)	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe, soweit die Produktionskapazität 600 t/Tag oder mehr beträgt
	45	5 (V)	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe, soweit die Produktionskapazität 600 t/Tag oder mehr beträgt
	46	5 (V)	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe, soweit die Produktionskapazität 600 t/Tag oder mehr beträgt
	47	5 (NO)	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe, soweit die Produktionskapazität 600 t/Tag oder mehr beträgt
	48	5 (NO)	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe, soweit die Produktionskapazität 600 t/Tag oder mehr beträgt
	49	5 (NO)	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe, soweit die Produktionskapazität 600 t/Tag oder mehr beträgt
	50	5 (NO)	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe, soweit die Produktionskapazität 600 t/Tag oder mehr beträgt
	51	5 (NO)	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe, soweit die Produktionskapazität 600 t/Tag oder mehr beträgt
	52	5 (NO)	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe, soweit die Produktionskapazität 600 t/Tag oder mehr beträgt
	53	5 (NO)	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe, soweit die Produktionskapazität 600 t/Tag oder mehr beträgt
	54	5 (NO)	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe, soweit die Produktionskapazität 600 t/Tag oder mehr beträgt
	55	5 (NO)	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe, soweit die Produktionskapazität 600 t/Tag oder mehr beträgt
	56	5 (NO)	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe, soweit die Produktionskapazität 600 t/Tag oder mehr beträgt
	57	5 (NO)	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe, soweit die Produktionskapazität 600 t/Tag oder mehr beträgt
	58	5 (NO)	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe, soweit die Produktionskapazität 600 t/Tag oder mehr beträgt
	59	5 (NO)	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe, soweit die Produktionskapazität 600 t/Tag oder mehr beträgt
	60	5 (NO)	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe, soweit die Produktionskapazität 600 t/Tag oder mehr beträgt
	61	5 (NO)	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe, soweit die Produktionskapazität 600 t/Tag oder mehr beträgt
	62	7 (V)	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfaserdämmplatten
	63	7 (V)	Anlagen zur Herstellung von Zellstoff, ausgenommen Anlagen, in denen Zellstoff oder Einfaserstoffgemisch ist
	64	7 (V)	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe, soweit die Produktionskapazität 600 t/Tag oder mehr beträgt
	65	7 (V)	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe, soweit die Produktionskapazität 600 t/Tag oder mehr beträgt
	66	7 (V)	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe, soweit die Produktionskapazität 600 t/Tag oder mehr beträgt
	67	7 (V)	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe, soweit die Produktionskapazität 600 t/Tag oder mehr beträgt
	68	7 (V)	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe, soweit die Produktionskapazität 600 t/Tag oder mehr beträgt
	69	7 (V)	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe, soweit die Produktionskapazität 600 t/Tag oder mehr beträgt
	70	7 (V)	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe, soweit die Produktionskapazität 600 t/Tag oder mehr beträgt
	71	7 (V)	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe, soweit die Produktionskapazität 600 t/Tag oder mehr beträgt
	72	7 (V)	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe, soweit die Produktionskapazität 600 t/Tag oder mehr beträgt
	73	7 (V)	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe, soweit die Produktionskapazität 600 t/Tag oder mehr beträgt
	74	8 (NO)	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe, soweit die Produktionskapazität 600 t/Tag oder mehr beträgt
	75	-	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe, soweit die Produktionskapazität 600 t/Tag oder mehr beträgt
	76	-	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe, soweit die Produktionskapazität 600 t/Tag oder mehr beträgt
	77	-	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe, soweit die Produktionskapazität 600 t/Tag oder mehr beträgt
	78	1 (V)(1)	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe, soweit die Produktionskapazität 600 t/Tag oder mehr beträgt
	79	1 (V)(1)	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe, soweit die Produktionskapazität 600 t/Tag oder mehr beträgt
	80	1 (V)	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe, soweit die Produktionskapazität 600 t/Tag oder mehr beträgt
	81	1 (V)	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe, soweit die Produktionskapazität 600 t/Tag oder mehr beträgt
	82	2 (V)	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe, soweit die Produktionskapazität 600 t/Tag oder mehr beträgt
	83	2 (V)	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe, soweit die Produktionskapazität 600 t/Tag oder mehr beträgt
	84	2 (NO)	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe, soweit die Produktionskapazität 600 t/Tag oder mehr beträgt
	85	2 (V)	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe, soweit die Produktionskapazität 600 t/Tag oder mehr beträgt
	86	3 (V)	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe, soweit die Produktionskapazität 600 t/Tag oder mehr beträgt
	87	3 (V)	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe, soweit die Produktionskapazität 600 t/Tag oder mehr beträgt
	88	3 (V)	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe, soweit die Produktionskapazität 600 t/Tag oder mehr beträgt
	89	3 (NO)	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe, soweit die Produktionskapazität 600 t/Tag oder mehr beträgt
	90	3 (V)	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe, soweit die Produktionskapazität 600 t/Tag oder mehr beträgt
	91	3 (V)	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe, soweit die Produktionskapazität 600 t/Tag oder mehr beträgt
	92	5 (V)	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe, soweit die Produktionskapazität 600 t/Tag oder mehr beträgt
	93	3 (NO)	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe, soweit die Produktionskapazität 600 t/Tag oder mehr beträgt
	94	3 (NO)(1)	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe, soweit die Produktionskapazität 600 t/Tag oder mehr beträgt
	95	3 (NO)	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe, soweit die Produktionskapazität 600 t/Tag oder mehr beträgt
	96	3 (NO)	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe, soweit die Produktionskapazität 600 t/Tag oder mehr beträgt
	97	3 (NO)(1)	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe, soweit die Produktionskapazität 600 t/Tag oder mehr beträgt
	98	3 (NO)(1)	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe, soweit die Produktionskapazität 600 t/Tag oder mehr beträgt
	99	4 (V)	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe, soweit die Produktionskapazität 600 t/Tag oder mehr beträgt
	100	4 (V)	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe, soweit die Produktionskapazität 600 t/Tag oder mehr beträgt
	101	4 (V)(3)	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe, soweit die Produktionskapazität 600 t/Tag oder mehr beträgt
	102	4 (V)	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe, soweit die Produktionskapazität 600 t/Tag oder mehr beträgt
	103	4 (V)	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe, soweit die Produktionskapazität 600 t/Tag oder mehr beträgt
	104	4 (V)	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe, soweit die Produktionskapazität 600 t/Tag oder mehr beträgt
	105	4 (V)	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe, soweit die Produktionskapazität 600 t/Tag oder mehr beträgt
	106	4 (V)(3)	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe, soweit die Produktionskapazität 600 t/Tag oder mehr beträgt
IV 500			
	37	1 (V)	Hochöfenwerke und Hütenwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Kesen, Naturgas oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung
			a) bei Hochöfenwerken von 120 MW bis 300 MW
			b) bei Hüttenwerken mehr als 120 MW beträgt
	38	1 (V)	Anlagen zur Herstellung von Roheisen oder Stahl mit mehr als 2500 t/Tag
	39	1 (NO)	Elektroofenanlagen mit einer Übersetzungsleistung von mehr als 2500 t/Tag, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Graphit durch Graphitieren
	40	1 (NO)	Anlagen zum Walzen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 50 t/std. oder je Stunde
	41	1 (NO)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
	42	1 (NO)	Anlagen zur Herstellung von Koks mit einer Leistung von 50 t/std. oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Graphit durch Graphitieren, Schneiden, Polieren oder Tränken mit Kunstharzen oder Kohlenwerkstoffen mit Teer oder Pech (s. Kennz. 2.)
	43	2 (NO)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
	44	2 (NO)	Anlagen zur Herstellung von Zement, Mörtel oder zementähnlichen Bindemitteln durch Brennen von Kalkstein, auch soweit die Einsatzstoffe Magnesit enthalten, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Kalk
	45	2 (NO)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinkern, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Kalk mit Drehrohröfen einschließlich Aufbereitungsanlagen für Hüttensteine
	46	3 (NO)	Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern mit einer Schmelzleistung von 300 t/Tag oder mehr
	47	3 (NO)(1)	Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Kalksand-Steinen
	48	3 (V)(1)(2)	Anlagen zur Herstellung von Porzellan oder Grobkeramik mit einer Herstellungs- oder Feuerungswärmeleistung von 100 MW oder mehr
	49	3 (V)(1)	Anlagen zur Herstellung von Porzellan oder Grobkeramik mit einer Herstellungs- oder Feuerungswärmeleistung von 100 MW oder mehr
	50	3 (V)	Anlagen zur Herstellung von wesentlichen nahrhaften oder genußreichen Stoffen aus Hefe (*)
	51	4 (V)	Anlagen zur Aufbereitung, Herstellung von organischen Zwischenprodukten durch Destillation, Raffination, Abkochen, Abtrennen, Bleichen, Extrahieren, Kochen, Mischen, Reinigen, Trocknen, Zerkleinern, Zerschneiden, Zerspanen, Zerstäuben, Zerteilen, Zerreißen